



VGR GmbH, Würzburggasse 30, 1136 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Bundesminister Univ Prof Dr Wolfgang Brandstetter
Museumsstrasse 7
1070 Wien
Österreich

Ausschließlich per E-Mail an:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.06.2015

Ministerialentwurf vom 02.06.2015 für eine Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, zum Ministerialentwurf einer Urheberrechtsnovelle 2015 Stellung zu nehmen. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH („VGR“) nimmt Rechte und Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz für 32 Rundfunkunternehmer wahr. Rundfunkunternehmer schaffen und erwerben in erheblichem Umfang abgeleitete bzw. eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte. Unter den Bezugsberechtigten der VGR befinden sich alle großen deutschsprachigen Rundfunkunternehmer sowohl aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen als auch des privaten Rundfunks.

Wir begrüßen die Novelle, weil sie für die Rundfunkunternehmer Wichtiges klarstellt. Dennoch sind uns die nachfolgenden Anmerkungen wichtig und wir bedanken uns im Vorhinein für die Berücksichtigung auch der Interessen der Rundfunkunternehmer.

1. Filmurheberrecht § 38 Abs 1 UrhG, Leistungsschutzrecht Rundfunkunternehmer § 76a UrhG und ausübende Künstler §§ 68 und 69

Die Klarstellung der Rechtslage durch die vorgeschlagene Neufassung des § 38 UrhG bewerten wir als gut und wichtig, damit Filmwerke, an denen regelmäßig eine Vielzahl an Personen in unterschiedlichsten Funktionen mitwirkt, weiterhin wirtschaftlich sinnvoll durch eine Person bzw. ein Unternehmen verwertet werden



können. Der über die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (C-277/10, Luksan gg van der Let) hinausgehende Einbezug aller Filmurheber in die Neuregelung erscheint uns nicht notwendig, aber als Wunsch des Gesetzgebers in der Praxis akzeptabel.

Darüberhinaus regen wir an, den **§ 38 Abs 1 UrhG** nicht auf eine vertragliche Verpflichtung zur Mitwirkung, sondern – ähnlich wie den § 69 UrhG – auf die tatsächliche Mitwirkung an einem Filmwerk abzustellen. Dies würde in der Praxis für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Hilfreich, um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, finden wir auch die von der Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien GmbH („VAM“) in ihrer Stellungnahme angeregten Ergänzungen des **§ 38 Abs 1 sowie des § 39 Abs 4 UrhG** bezüglich der barrierefreien Fassungen sowie zur außerfilmischen Verwendung von Lichtbildern und verweisen diesbezüglich auf deren Stellungnahme und Textvorschläge.

Höchst problematisch erscheint uns die Streichung der Passage des § 38 Abs 1 UrhG bezüglich der möglichen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsansprüchen. Auch wenn Vergütungsansprüche kollektiv wahrgenommen werden, können diese von unterschiedlichen Rechteinhabern in unterschiedliche Verwertungsgesellschaften eingebracht werden, je nachdem wie vertraglich über diese Ansprüche verfügt worden ist. Die Tatsache, dass ein Anspruch „unverzichtbar“ ist, bedeutet nicht, dass der Berechtigte über diesen nicht mehr vertraglich verfügen könne. Solche Vereinbarungen sind in der Praxis üblich und die Übertragung wird entsprechend abgegolten. Nimmt man den Rundfunkunternehmern diese Möglichkeit, besteht die Gefahr, dass die wertvollen organisatorischen, strukturellen, gestalterischen und nicht zuletzt finanziellen Leistungen der Rundfunkunternehmer insbesondere bei der Privatkopieschranke unvergütet blieben. Dem könnte man entgegenwirken, indem das originäre Leistungsschutzrecht der Rundfunkunternehmer auch dort anerkannt wird. Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung des § 76a UrhG vor.

Wir schlagen folgende **Formulierungen für § 38 Abs 1 und § 76a** vor:

„Rechte am Filmwerk“

3. § 38 Abs. 1 lautet:

(1) Wer zum Zweck der Herstellung eines Filmes in Kenntnis dieses Zwecks bei der Herstellung mitwirkt, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie ... [siehe Stellungnahme VAM] ... auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und

Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen und außerfilmischen filmbezogenen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat.

33. § 76a Abs. 5 lautet:

*(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a und 18a, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, **42b**, 42c, 42e, 42g, 56, 56a und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 59b, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.*

Ein verbleibendes Risiko im Bereich Filmurheberrecht sehen wir in der offensichtlich in manchen Verkehrskreisen unklaren Bedeutung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C-277/10, Luksan gg van der Let) für die Vergangenheit. Um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, regen wir folgende **Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen** an:

„Es ist davon auszugehen, dass die im neuen § 38 Abs 1 gewählte Umsetzung auch der richtlinienkonformen Interpretation des § 38 Abs 1 alt (vor der vorliegenden Novelle) iSd Entscheidung des EuGH (C-277/10) entspricht, da diese die größtmögliche wirtschaftliche und rechtliche Nähe zur bisherigen Regelung aufweist.“

Für die Filmdarsteller regen wir an, in **§ 69 UrhG** das Tatbestandsmerkmal „gewerblich“ zu streichen in Anlehnung an die Neuformulierung von § 38 Abs 1 UrhG. Außerdem sollte der letzte Satz des § 69 UrhG um den Begriff „ausübende Künstler“ sowie die Möglichkeit der anderslautenden vertraglichen Vereinbarung ergänzt werden.

Wir schlagen folgende **Formulierung für § 69 UrhG** vor:

Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

§ 69. *Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind und der Filmhersteller bzw. Hersteller mit den ausübenden Künstlern nichts anderes vereinbart hat.*



Weiters ist uns aufgefallen, dass in **§ 68 Abs 1 Ziffer 2** offensichtlich bei der komplexen Überarbeitung der alten Bestimmungen ein Fehler entstanden ist. Der Text müsste unserer Ansicht nach lauten:

§ 68. (1) Der ausübende Künstler hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht,

1. ...

2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt oder verbreitet wurde;

Zumeist wird eine Festhaltung auf Bild- oder Schallträger gemacht, diese dann gesendet und allenfalls später auch verbreitet. In der alten Fassung war die Bestimmung, in der die Herstellung und Verbreitung mit „und“ verknüpft waren, als Gegen Ausnahme gedacht und dort somit richtig. Im neuen Text wäre dies aber nicht mehr der Fall.

2. Speichermedienvergütung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Entwurf die Speichermedienvergütung adressiert und Privatkopieausnahme sowie entsprechende Vergütung für alle Medien festschreibt. Die Bedingungen, die der Entwurf aber um diese Vergütung herum baut, sind weder sachgerecht noch inhaltlich gerechtfertigt. Sie sind teilweise verfassungsrechtlich bedenklich und scheinen die wichtige Zielsetzung der Regelung nahezu zu vereiteln. Eine Verwertungsgesellschaft, die als Treuhänderin ihrer Bezugsberechtigten agiert, könnte verpflichtet sein, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen gerichtlich prüfen zu lassen, was weitere lange Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen würde, die der Gesetzesentwurf ja genau verhindern möchte.

Insbesondere regen wir an,

- die betraglich festgelegte Umsatzdeckelung, sowie die betragliche Verknüpfung der Speichermedienvergütung mit der Reprographievergütung zu überdenken (Eine solche Obergrenze könnte maximal dann rechtmäßig sein, wenn sie ungefähr mit den den Rechteinhabern rechtlich und faktisch zustehenden Vergütungen übereinstimmen würde. Dies scheint bei der im Entwurf vorgesehenen Obergrenze in Verbindung mit den vorliegenden Marktzahlen betragsmäßig unmöglich, v.a. da die Rückvergütungen, die die Rechteinhaber ja zurückzahlen müssen, auch auf die Obergrenze anzurechnen sind) sowie

✓

- die Zulässigkeit der festgelegten Mindestverhandlungsfrist von 12 Monaten und der prozentuellen Bindung der Vergütung an das Preisniveau des Speichermediums zu hinterfragen bzw. diese Regelungen zu streichen.

Aus Gründen der Effizienz verweisen wir für detaillierte Anmerkungen sowie konkrete Formulierungsvorschläge zur Speichermedienvergütung auf die Stellungnahme der Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, der wir uns in diesen Punkten vollinhaltlich anschließen, sowie auf die Stellungnahmen von Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH, von LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. und auf die Ausführungen zur Speichermedienvergütung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Michel Walter.

3. Sonstiges

Aus Gründen der Effizienz verweisen wir abschließend zu

§ 42e (Unwesentliches Beiwerk),

§ 42f (Zitate),

§ 57 Abs 2 (Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen),

auf die bereits angesprochene Stellungnahme der VAM.

Bitte halten Sie uns auf dem Laufenden über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens, gerne stehen wir jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK GMBH

Mag. Tina Sagmeister, Geschäftsführerin